

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1984

Geschäftszahl

84/02B/0008

Rechtssatz

Ein nicht mit dem Beleg im Sinne des § 50 Abs 2 oder erst nach Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens einbezahlten Organmandatsstrafbetrag ist erst im Stadium der Vollstreckung zu berücksichtigen (Hinweis E 10.10.1974, 1489/74).